

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 13.11.2019

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Berichterstattung: Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Matthias Möhle  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz  
zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher  
Vorschriften**

Artikel 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag über  
die Hochschulzulassung

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Hochschulzulassung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen  
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt für zulassungsbeschränkte Studiengänge die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie das Anmeldeverfahren nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) und enthält Bestimmungen zur Ausführung des zwischen den Ländern geschlossenen Staatsvertrages.“

**Gesetz  
zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher  
Vorschriften**

Artikel 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag über  
die Hochschulzulassung

(1) Dem **am 21. März/4. April 2019 unterzeichneten** Staatsvertrag \_\_\_\_\_ über die Hochschulzulassung wird zugestimmt.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen  
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. **die Festlegung von Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge oder Teilstudiengänge einer Hochschule,**
2. die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen in staatlicher Verantwortung
  - a) **für Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen,**
  - b) für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in das **Zentrale Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 des am 21. März/4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrages** über die Hochschul-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- zulassung (Staatsvertrag) **einbezogen sind,**
- sowie
- 3. die Möglichkeit der Unterstützung der Hochschulen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) bei der Durchführung der Zulassungs- und Anmeldeverfahren \_\_\_\_\_**
- und enthält Bestimmungen zur Ausführung des \_\_\_\_\_ Staatsvertrages.“
2. In § 3 wird nach der Angabe „Artikel 2“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. In § 3 **werden die Worte „für Hochschulzulassung (Stiftung)“ gestrichen und** nach der Angabe „Artikel 2“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Artikel 2“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- a) *unverändert*
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3 **Satz 1**“ ersetzt.
- c) **Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:**
- „(4) Sind in den Fällen des Artikels 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages im Haushaltsplan des Landes gemäß Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 des Staatsvertrages für die jeweilige Hochschule die Zulassungszahlen für die Studiengänge durch eine verbindliche Erläuterung festgesetzt worden, so sind diese maßgeblich.“**
- d) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**
4. § 5 erhält folgende Fassung:
4. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5  
Auswahlverfahren; Festlegung besonderer Quoten
- „§ 5  
**Studienplatzvergabe  
bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen**
- (1) <sup>1</sup>In Studien- oder Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen wird, sofern es sich nicht um einen weiterführenden Studiengang handelt, bei der Zulassung für das erste Fachsemester oder für den ersten Studienabschnitt
- (1) <sup>1</sup>In Studien- oder Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen wird, sofern es sich nicht um einen weiterführenden Studiengang handelt, bei der Zulassung für das erste Fachsemester oder für den ersten Studienabschnitt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>In diesem Auswahlverfahren gilt Artikel 9 des Staatsvertrages entsprechend. <sup>3</sup>Die Vorabquote für beruflich Qualifizierte nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages wird gebildet entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppen an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studien- oder Teilstudiengang, beträgt jedoch höchstens 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze; dies gilt auch, soweit durch die Bildung dieser Quote unter Berücksichtigung der übrigen Vorabquoten der Anteil der nach Artikel 9 des Staatsvertrages vergebenen Studienplätze 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet. <sup>4</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden

1. zu 80 bis 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens und
2. im Übrigen nach Wartezeit vergeben.

ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/1) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/2 Satz 3) <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/5 Satz 1)

**(1/1)** In dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 gelten Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 9 des Staatsvertrages nach Maßgabe der Absätze 1/2 bis 1/4 entsprechend.

**(1/2)** <sup>1</sup>In künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen wird lediglich eine Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gebildet. <sup>2</sup>Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, kann die Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages bis zur Hälfte der Studienplätze betragen; das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnung, die \_\_\_\_\_ der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (Fachministeriums) bedarf. <sup>3</sup>Die Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages wird gebildet entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppen an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studien- oder Teilstudiengang, beträgt jedoch höchstens 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze; dies gilt auch, soweit durch die Bildung dieser Vorabquote unter

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Berücksichtigung der übrigen Vorabquoten der Anteil der nach Artikel 9 des Staatsvertrages vergebenen Studienplätze 20 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet.

**(1/3)** <sup>1</sup>Für die Auswahlentscheidung innerhalb der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages gelten \_\_\_\_\_ Absatz 2 **Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 sowie** Absatz 5 entsprechend. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1*)

<sup>3</sup>Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. eine Prüfung nach § 18 Abs. 11 Satz 1 NHG an einem Studienkolleg abgelegt hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

<sup>5</sup>Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

**(1/4)** <sup>1</sup>Die Hochschule kann bestimmen, dass auch

1. die Studienplätze der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 \_\_\_\_\_ des Staatsvertrages **abweichend von Artikel 9 Abs. 4 des Staatsvertrages** und
2. **die Studienplätze der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit Absatz 1/2 Satz 3**

nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens \_\_\_\_\_ vergeben werden; **in diesem Fall gelten** Absatz 2 Satz 1 **und Absatz 5 Satz 1** entsprechend. <sup>2</sup>**Erfolgt eine Beschränkung der Zahl der Teil-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

nehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch oder an einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, so richtet sich die Vorauswahl für die Teilnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2; die Kriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, c und g dürfen dabei nicht angewandt werden.

(1/5) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Studienplätze nach den Absätzen 1/1 bis 1/4 verbleibenden Studienplätze werden

1. zu 80 bis 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens (Absätze 2 bis 7/1) und
2. im Übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) (Absatz 7/2)

vergeben. <sup>2</sup>Nicht besetzte Studienplätze \_\_\_\_\_ nach den Absätzen 1/1 bis 1/4 werden in der Quote nach \_\_\_\_\_ Satz 1 Nr. 1 vergeben. <sup>3</sup>Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen gilt Absatz 8.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 ist zu treffen

1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote oder Punktzahl) oder
2. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einem oder mehreren der folgenden Auswahlkriterien, die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben, nämlich
  - a) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1/5 Satz 1 Nr. 1 ist zu treffen

1. unverändert
2. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einem oder mehreren der folgenden Kriterien \_\_\_\_\_:
  - a) \_\_\_\_\_ Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- |  |  |
|--|--|
| <p>b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerberinnen durchgeführt werden,</p> <p>c) nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können,</p> <p>d) anhand von abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,</p> <p>e) anhand von Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,</p> <p>f) anhand besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten, außerschulischer Leistungen oder außerschulischer Qualifikationen,</p> <p>g) anhand einer Gewichtung von in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten</p> <p>oder</p> <p>3. im Umfang von bis zu 20 vom Hundert anhand von mindestens zwei Kriterien nach Nummer 2 Buchst. a bis f; dabei muss das Kriterium nach Nummer 2 Buchst. a immer Berücksichtigung finden.</p> | <p>b) _____ Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, <b>um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,</b></p> <p>c) _____ Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, <b>die Aufschluss über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben,</b></p> <p>d) <b>Art einer</b> abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, <b>die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,</b></p> <p>e) <b>Art einer</b> Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, <b>die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,</b></p> <p>f) _____ besondere_ Vorbildungen, praktische_ Tätigkeiten, außerschulische_ Leistungen oder außerschulische_ Qualifikationen, <b>die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,</b></p> <p>g) _____ <b>gewichtete</b> Einzelnoten _____ der Hochschulzugangsberechtigung, <b>die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,</b></p> <p>oder</p> <p>3. _____ (jetzt in Satz 2/1) <b>nach einer Kombination des</b> Kriteriums nach Nummer 2 Buchst. a <b>mit</b> mindestens <b>einem</b> Kriterium nach Nummer 2 Buchst. b bis f _____.</p> |
|--|--|

<sup>2</sup>Mindestens 50 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze sind nach Satz 1 Nr. 2 zu vergeben; dabei kommt dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erhebliche Bedeutung für die Auswahlentscheidung

<sup>2</sup>Mindestens 50 vom Hundert der nach Abzug der **Studienplätze nach den Absätzen 1/1 bis 1/4** verbleibenden Studienplätze sind nach Satz 1 Nr. 2 zu vergeben; dabei **muss** dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erhebliche Bedeutung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

zu. <sup>3</sup>Die Eignungskriterien nach Nummer 2 Buchst. a bis g sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>4</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und eine sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit gewährleisten.

(3) Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 sind rechnerisch nicht mehr als sieben Semester Wartezeit anrechenbar.

(4) In einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Kriterien festgelegt

1. für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten,
2. für die Ermittlung der Messzahl für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. für die Ermittlung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
4. für die Einzelheiten der Ermittlung einer Wartezeit,
5. für das Verfahren und die Anwendung zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit bei den Abiturnoten,
6. für das Anmeldeverfahren nach Absatz 12.

(5) <sup>1</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch oder an einer schriftlichen Aufsichtsarbeit kann bis auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. <sup>2</sup>Die Vorauswahl für die Teilnahme richtet sich nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3.

für die Auswahlentscheidung **zukommen**. <sup>2</sup><sup>1</sup>**Höchstens 20 vom Hundert der nach Abzug der Studienplätze nach den Absätzen 1/1 bis 1/4 verbleibenden Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nr. 3 vergeben werden.** <sup>3</sup>Die Kriterien nach **Satz 1** sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>4</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und eine sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit gewährleisten. <sup>5</sup>**Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, so muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.**

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 7/2)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 8 Buchst. a [§ 9 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c - neu -])

(5) <sup>1</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch **(Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)** oder an einer schriftlichen Aufsichtsarbeit **(Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c)** kann bis auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. <sup>2</sup>Die Vorauswahl für die Teilnahme richtet sich nach Absatz 2 Satz 1 \_\_\_\_\_.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(6) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung innerhalb der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages richtet sich nach Entscheidung der Hochschule entweder nur nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder nach den kombinierten Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. eine Prüfung nach § 18 Abs. 11 Satz 1 NHG an einem Studienkolleg abgelegt hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

<sup>5</sup>Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschule kann bestimmen, dass auch die Studienplätze der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Staatsvertrages nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 vergeben werden. <sup>2</sup>Die Vorauswahl richtet sich nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. a, d, e oder f.

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 1/3)

(7) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 1/4)

**(7/1)** <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes **1/5** Satz 1 Nr. 1 Ranggleichheit, so wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

**(7/2)** Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz **1/5** Satz 1 Nr. 2 **wird die** Wartezeit **mit** nicht mehr als sieben Semestern **berücksichtigt**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(8) <sup>1</sup>In künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen wird lediglich eine Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gebildet. <sup>2</sup>Alle weiteren Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Verfahrens zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) vergeben. <sup>3</sup>In künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kann das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zusätzlich berücksichtigt werden.

(9) <sup>1</sup>Die Abarbeitung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird durch Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 geregelt.

(10) <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 Ranggleichheit, so wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, so entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Hochschule kann von der Regelung nach Satz 2 durch Ordnung abweichen.

(11) Nicht besetzte Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 werden in der Quote nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 vergeben.

(12) <sup>1</sup>Die Hochschule kann sich bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung unterstützen lassen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Studiengänge nach Artikel 4 des Staatsvertrages, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind und die im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) koordiniert werden.

(13) <sup>1</sup>Die Hochschule kann für Verfahren der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c Gebühren erheben. <sup>2</sup>Hierzu erlässt die Hochschule eine Ordnung.

(14) Sind Studienplätze in einem Auswahlverfahren frei geblieben oder nach Verfahrenschluss zusätzlich bereitgestellt worden, so werden sie nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder in einem Losverfahren vergeben.

(8) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/2 Satz 1) <sup>2</sup>In **künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen** werden **abweichend von Absatz 1/5 Sätze 1 und 2 alle nach Abzug der Studienplätze nach den Absätzen 1/1 bis 1/4 verbleibenden** Studienplätze nach dem Ergebnis eines Verfahrens zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) vergeben. <sup>3</sup>In künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kann das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zusätzlich berücksichtigt werden.

(9) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 8 Buchst. a [§ 9 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b - neu -])

(10) **wird (hier) gestrichen** (Sätze 1 und 2 jetzt Absatz 7/1, Satz 3 jetzt in Nummer 8/1 [§ 10 Abs. 1 Satz 2 - neu -])

(11) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 1/5 Satz 2)

(12) **wird gestrichen** (vgl. Nummer 8/2 [§ 11])

(13) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nummer 8/1 [§ 10 Abs. 2 - neu -])

(14) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(15) <sup>1</sup>Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, kann der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zur Hälfte der Studienplätze betragen. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmen die Hochschulen durch Ordnung; die Ordnung bedarf der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (Fachministeriums).

(16) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule nach Maßgabe einer Verordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 durch Ordnung. <sup>2</sup>Darin sind insbesondere die Höhe der Vomhundertsätze und die Auswahlkriterien festzulegen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Hochschule festlegen, dass Ortswechselnde nur für das nächsthöhere Semester zugelassen werden können. <sup>4</sup>Die Hochschule kann dabei einen Leistungsstand fordern, der der bisherigen Studienzeit entspricht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Durchschnittsnote“ durch die Worte „das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „dabei können die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 und 3 nur ergänzend berücksichtigt werden“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt.

„<sup>3</sup>Die Hochschule kann die Eignung ergänzend auch durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form feststellen, soweit dies Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen für den Studiengang ist. <sup>4</sup>Die Hochschule kann durch Ordnung eine Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung eine außer-

(15) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 1/2 Satz 2)

(16) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nummer 8/1 [§ 10 Abs. 1 Satz 1 - neu -])

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 **wird der folgende Satz 3** \_\_\_\_\_ angefügt:

„<sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Hochschule **durch Ordnung** festlegen, dass Ortswechselnde nur für das nächsthöhere Semester zugelassen werden können. <sup>4</sup> \_\_\_\_\_“

b) *unverändert*

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt.

„<sup>3</sup>Die Hochschule kann die Eignung ergänzend auch durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form feststellen, soweit dies Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen für den Studiengang ist. <sup>4</sup>Die Hochschule kann durch Ordnung eine Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung eine außer-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

gewöhnliche Härte bedeuten würde, einrichten. <sup>5</sup>Die Hochschule kann durch Ordnung eine Vorabquote für ausländische Staatsangehörige, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, einrichten.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Studienplatzvergabe nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages bis zu drei Unterquoten und deren Anteil festsetzen. <sup>2</sup>Dabei können in einer der Unterquoten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages zur Verfügung stehenden Studienplätze ausschließlich Kriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis f verwendet werden. <sup>3</sup>Die Hochschule kann zur Qualitätssicherung der Kriterien mit anderen Hochschulen zusammenarbeiten, die denselben Studiengang anbieten. <sup>4</sup>Die Hochschule kann die von einer anderen Hochschule im Auswahlverfahren ermittelten Ergebnisse dabei berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Hochschulen, die den Studiengang Medizin anbieten, standardisieren Verfahren und die Anwendung von Kriterien, mit denen Studierende in einem Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis f unter besonderer Berücksichtigung ihrer sozial-kommunikativen Kompetenzen und fachspezifischer Eignung in einer der Unterquoten nach Satz 2 ausgewählt werden. <sup>6</sup>Das Fachministerium bestimmt abweichend von den Sätzen 1 und 2 den Zeitpunkt einer verpflichtenden Studienplatzvergabe nach Satz 5 durch Rechtsverordnung. <sup>7</sup>Bei der Vorauswahl für aufwändige individualisierte Verfahren nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages, die nach Bewerbungsschluss durchgeführt werden, sind die Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 oder 3 des Staatsvertrages anzuwenden. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann im Umfang von bis zu 35 vom Hundert für diese Auswahlverfahren zusätzlich zu den Auswahlkriterien der

gewöhnliche Härte bedeuten würde, einrichten. <sup>5</sup>Die Hochschule kann durch Ordnung eine Vorabquote für ausländische Staatsangehörige **und Staatenlose**, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, einrichten.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 **und wie folgt geändert:**

**Die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.**

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Studienplatzvergabe nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages bis zu drei Unterquoten \_\_\_\_\_ festsetzen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ **In einer der Unterquoten nach Satz 1 ist es zulässig**, im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der **Quote** nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 **Nr. \_\_\_\_\_ 3** des Staatsvertrages \_\_\_\_\_ **abweichend von Artikel 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Staatsvertrages** ausschließlich **ein Kriterium oder mehrere** Kriterien nach **Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zu verwenden** \_\_\_\_\_ <sup>3 und 4</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/1) <sup>5 und 6</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/3 Sätze 1 und 2) <sup>7 und 8</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/2 Sätze 2 und 3) <sup>9</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/3 Satz 3) <sup>10</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/2 Satz 1) <sup>11 und 12</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt Absatz 1/4 Sätze 1 und 2)

**(1/1)** Die Hochschule kann **bei der Auswahl** der Kriterien **und deren** Qualitätssicherung mit anderen Hochschulen zusammenarbeiten, die denselben Studiengang anbieten.

**(1/2)** <sup>1</sup>**Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages kann bis auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden.** <sup>2</sup>Bei der Vorauswahl sind die Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 oder 3 des Staatsvertrages anzuwenden. <sup>3</sup>**Zur Durchführung** aufwändiger individualisierter **Auswahlverfahren** nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages, die nach Bewerber-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.  
<sup>9</sup>Dies gilt auch für Auswahlverfahren nach Satz 6; die Deckelung in Satz 8 findet dabei keine Anwendung. <sup>10</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.  
<sup>11</sup>Besteht in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages Ranggleichheit, so erfolgt die Auswahl anhand von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrages.  
<sup>12</sup>Die Hochschule legt jeweils das Eignungskriterium fest; besteht weiterhin Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

bungsschluss durchgeführt werden, **darf bei der Vorauswahl für einen Anteil** von bis zu 35 vom Hundert **der nach Artikel 10 Abs. 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze auch** der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

**(1/3)** <sup>1</sup>Die Hochschulen, die den Studiengang Medizin anbieten, standardisieren Verfahren und die Anwendung von Kriterien, mit denen **Bewerberinnen und Bewerber** \_\_\_\_\_ in einer Unterquote nach **Absatz 1** Satz 2 unter besonderer Berücksichtigung ihrer sozial-kommunikativen Kompetenzen und fachspezifischen Eignung ausgewählt werden **können**. <sup>2</sup>Das Fachministerium **wird ermächtigt**, durch **Verordnung** \_\_\_\_\_ **zu bestimmen, dass und ab wann**

1. **eine Unterquote in dem nach Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages höchstens zulässigen Umfang von 15 vom Hundert der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages festzusetzen ist und**
2. **die Auswahl in dieser Unterquote unter Anwendung der standardisierten Verfahren und Kriterien nach Satz 1 erfolgen muss.**

<sup>3</sup>**Absatz 1/2** gilt auch für Auswahlverfahren nach **den Sätzen 1 und 2; Absatz 1/2 Satz 3** gilt mit der Maßgabe, dass der Grad der Ortspräferenz insoweit ohne Beschränkung auf einen bestimmten Anteil von Studienplätzen berücksichtigt werden darf.

**(1/4)** <sup>1</sup>Besteht in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages Ranggleichheit, so erfolgt die Auswahl anhand von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrages, **die die Hochschule festlegt**. <sup>2</sup>Besteht **danach noch** Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(2) **wird gestrichen**

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Nummer 8/1 [§ 10 Abs. 1 Satz 1 - neu -])

(2) <sup>1</sup>Die Prozenrangformel wird in einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 geregelt. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 durch Ordnung. <sup>2</sup>Darin sind insbesondere die Höhe der Vornhundertsätze und die Auswahlkriterien festzulegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann für Verfahren der Eignungsfeststellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c Gebühren erheben. <sup>2</sup>Hierzu erlässt die Hochschule eine Ordnung.“

8. In § 9 Satz 3 werden nach den Worten „unberücksichtigt, das“ die Worte „aus den Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591),“ gestrichen und die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287)“ durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317)“ ersetzt.

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt Nummer 8/1 [§ 10 Abs. 2 - neu -])

8. \_\_\_\_ § 9 \_\_\_\_\_ (jetzt Buchstabe b) **wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien in Bezug auf die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen, insbesondere

a) die Einzelheiten des Verfahrens bei einer Unterstützung der Hochschulen durch die Stiftung nach § 11 und nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 4 des Staatsvertrages,

b) die Abarbeitung der Quoten nach § 5,

c) das Nähere

aa) zur \_\_\_\_ Auswahl nach Härtegesichtspunkten,

bb) zur \_\_\_\_ Ermittlung der Messzahl **bei der** Auswahl für ein Zweitstudium,

cc) zur \_\_\_\_ Ermittlung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung,

dd) zur \_\_\_\_ Ermittlung einer Wartezeit,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- ee) zu \_\_\_\_ Verfahren und \_\_\_\_ **Methoden der** Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit \_\_\_\_ **der** Abi-turnoten,
- ff) **zum** \_\_\_\_ Anmeldeverfahren **im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikels 4 des Staatsvertrages,**“.
- b) In \_\_\_\_ Satz 3 werden \_\_\_\_\_ die Worte „aus den Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591),“ gestrichen **sowie nach der Angabe „§ 14 a“ die Worte „des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „NHG“** und die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287)“ durch die Angabe „\_\_\_\_\_ **Gesetz** vom **11. September 2019** (Nds. GVBl. S. 261)“ ersetzt.

8/1. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Ordnungen der Hochschule,  
Gebührenerhebung**

(1) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die **jeweils maßgebliche** Höhe der Vmhundertsätze und die **jeweils anzuwendenden gesetzlichen** Auswahlkriterien, regelt die Hochschule nach Maßgabe einer **Verordnung** nach § 9 Satz 1 Nr. 1 **sowie hinsichtlich der Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren auch nach Maßgabe einer Verordnung nach Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages** durch Ordnung; **§ 5 Abs. 1/2 Satz 2 bleibt unberührt.** <sup>2</sup>In der Ordnung nach Satz 1 kann eine von § 5 Abs. 7/1 Satz 2 **abweichende** Regelung **getroffen** werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**(2)** Die Hochschule kann für Verfahren der Eignungsfeststellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c **und nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Staatsvertrages aufgrund und nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Ordnung** Gebühren erheben.“

**8/2. In § 11 Satz 1 werden die Worte „des Zulassungsverfahrens außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens“ durch die Worte „der Zulassungs- und Anmeldeverfahren“ ersetzt.**

9. Es wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12  
Übergangsvorschriften

(1) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin gilt für das Auswahlverfahren nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages § 5 Abs. 4 Nr. 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach den Artikeln 9 und 10 des Staatsvertrages nicht im vollen Umfang gegeben sind, werden zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 geregelt:

1. Einschränkungen von Kriterien nach den Artikeln 9 und 10 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 des Staatsvertrages,
2. deren Einzelheiten und Dauer bei der Anwendung,
3. Verfahren bei Ranggleichheit nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages.

9. Es wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12  
Übergangsvorschriften

(1) In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin **gelten** für das Auswahlverfahren nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages **die nach § 9 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. dd getroffenen Regelungen** entsprechend.

(2) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(3) Die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikel 10 des Staatsvertrages auf die Zulassungsverfahren im Studiengang Pharmazie sowie deren Einzelheiten und Dauer werden durch Rechtsverordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1 geregelt.“

(3) **wird gestrichen**

10. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

10. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Änderungen, die das örtliche Auswahlverfahren betreffen, finden Anwendung auf die Vergabeverfahren ab dem Wintersemester 2020/2021.“

„<sup>2</sup>Die **Vorschriften über** das örtliche Auswahlverfahren **in der ab dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 3] geltenden Fassung** finden **erstmalig** auf die Vergabeverfahren **zum Wintersemester 2020/2021** Anwendung.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Abs. 2)

(Auf den nochmaligen Abdruck des Staatsvertrages, der in der Drucksache 18/4251 neu als Anlage enthalten ist, wird an dieser Stelle verzichtet.)

( ... )